

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1)** Der Verein trägt den Namen
1. POOL-BILLARD-CLUB Alzey e.V. 1984
Sitz des Vereins ist in Alzey.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

- 1.2)** Der Verein ist Mitglied beim BILLARD VERBAND RHEINLAND-PFALZ 1989 e.V. und erkennt als solches die vom BVRLP im Namen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Errichtung von Billardsportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, sowie die Teilnahme an Verbandsspielen und Turnieren.

- 2.2)** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3)** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

- 2.4)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5) Förderung des Sports durch

- die Überwachung der sportlichen Disziplin und der Hebung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes seiner Mitglieder.
- die Durchführung und Überwachung der Vereinsmeisterschaften
- die Schlichtung von Streitigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1) Mitglied kann jede Person werden.

3.2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

3.3) Das Mitglied erkennt die Satzung und Vereinsordnung des Vereins bei Eintritt an.

3.4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

3.4.1 Freiwilligen Austritt,

der unter Benutzung des vorgesehenen Formulars durch eine Austrittserklärung zum Ausdruck gebracht wird. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu erfolgen (Adresse des 1. Vorsitzenden).

Der Austritt muss spätestens bis zum 15. Des Austrittsmonats beim Vorstand eingereicht werden.

3.4.2 Ausschluss:

Der Ausschluss ist zulässig,

(a) Wenn das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnung des Vereins vorsätzlich missachtet oder schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens drei Monate im Rückstand ist.

(b) Nach Antrag eines Mitglieds und Vorstandsbeschluss mit 80%-iger Mehrheit.

- 3.5)** Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder der Rückgabe von Vereinseigentum befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1)** Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- 4.2)** Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- 4.3)** Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung Ihrer Interessen durch den Verein.
- 4.4)** Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern und ihr Verhalten im Geiste der Satzung einzurichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- 5.1)** Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten ist.
- 5.2)** Die Beitragserhebung erfolgt nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren.
- 5.3)** Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Mitgliederversammlung (siehe Vereinsordnung).
- 5.4)** Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist der Vereinsordnung zu entnehmen.
- 5.5)** Der Vorstand kann den Monatsbeitrag oder die Aufnahmegebühr einzelner Mitglieder herabsetzen oder gegebenenfalls komplett streichen.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1)** 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
stellv. Vorstand
Schriftführer
Kassierer
Sportwart

Der stellvertretende Vorstand ist nur bei Abwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden stimmberechtigt. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der stellv. Vorstand. Je zwei von Ihnen gemeinsam vertreten den Verein.

- 6.2)** Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem stellv. Vorstand.

- 6.3)** Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den Verein bei Versammlungen des BVRLP und repräsentiert den Verein.

- 6.4)** Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung oder eines vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch dessen Aufgaben. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird dieses Amt neu besetzt.

- 6.5)** Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.

- 6.6)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt, bzw. wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird dieses Amt neu besetzt.

- 6.7)** Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstands-, bzw. Mitgliederposten regelt die Vereinsordnung.

- 6.8)** Es obliegt dem Vorstand, außergewöhnliche Leistungen oder Tätigkeiten einzelner Mitglieder/-innen zu prämiieren. Desweiteren obliegt es dem Vorstand, besondere Ausgaben festzusetzen.

§ 7 Vorstandssitzung

- 7.1)** Die Vorstandssitzung setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 7.2)** Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Eine Einladungsfrist ist nicht notwendig.
- 7.3)** Es ist bedarfsmäßig eine Vorstandssitzung abzuhalten.
- 7.4)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich festgehalten. (Ausnahme: § 3, Absatz 3.4.2.b)
- 7.5)** Die Vorstandssitzung ist für alles zuständig, was nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fällt. Sie kann Entscheidungen an die Mitgliederversammlung weiterleiten, sofern diese nicht den ausdrücklichen Auftrag der Vorstandssitzung gegeben hat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1)** Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung, unter Angabe der Tagesordnung, sowie einer Erläuterung der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- 8.2)** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den 1.Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen beantragen.
- 8.3)** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch drei.
- 8.4)** Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8.5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a)** Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- (b)** Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandsmitglieder
- (c)** Entlastung des Vorstandes
- (d)** Beitragsfestsetzung
- (e)** Wahl der Kassenprüfer
- (f)** Satzungsänderungen
- (g)** Auflösung des Vereins

8.6) Änderung der Satzung kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen

8.7) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erfolgen.

8.8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebsforschung e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Kassenprüfer

9.1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

9.2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

9.3) Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.

9.4) Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

10.2) Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.12.2015 in Kraft.